

Verkaufs- und Lieferbedingungen der KSM Stahl GmbH

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Wir erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen nur nach den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten sie somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung ergänzender und abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie sind nur gültig, wenn wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unseren Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Alle auf Websites, in Prospekten, Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen ein Angebot an den Kunden dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Auftragsbestätigung in Textform, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.
- (2) An Abbildungen, Berechnungen, Mustern, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro „ab Werk“ oder bei Lieferung vom Lager, „ab Lager“ ausschließlich Verpackung, Sägekosten, und Maut. Letztere werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Berechnung ist die in unserem Lager festgestellte Menge maßgebend.
- (2) Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Preise für Legierungen (Legierungszuschlag) sind variabel und werden gesondert ausgewiesen. Es gelten die am Tag der Auslieferung gültigen Teuerungs- und Legierungszuschläge.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslöschungsrecht (Kündigung- oder Rücktrittsrecht) zu.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung einer Zurückbehaltung insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Gutschriften erfolgen insoweit mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert vorbehaltlos verfügen können, abzüglich der Auslagen. Für die Gutschrift ist die in unserem Lager festgestellte Menge maßgebend.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Von uns genannte Liefertermine oder Fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Soweit Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, handelt es sich um einen unverbindlichen Liefertermin. 2 Wochen nach Überschreiten eines derartigen unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde uns schriftlich zur Lieferung der Ware innerhalb angemessener Frist auffordern, um die Fälligkeit der Lieferung zu begründen. Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz der üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes sowie den uns entstehenden sonstigen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.
- (5) Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, von den gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Verlangen wir Schadensersatz, so wird dieser mit 10 % des Kaufpreises pauschaliert. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entsteht ist. Umgekehrt bleibt es uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Diese Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz gelten entsprechend für den Fall, dass wir aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Vereinbaren die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes, gelten diese Regelungen auch dann entsprechend, wenn wir den Kunden auf dessen Wunsch aus dem Vertrag entlassen, ohne dass sich der Kunde berechtigtweise von dem Vertrag lösen konnte.
- (6) Wir liefern unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch den eigenen Lieferanten. Werden wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten rechtzeitig eine deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- (7) In Fällen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und ähnlichen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer dieser Ereignisse. Dauern die Ereignisse länger als 3 Monate an, kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- (8) Nachträgliche, mit uns vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen. Die Vorbereitung der Lieferung inklusive Mitteilung der Versandbereitschaft und Organisation sonstiger vereinbarter Maßnahmen zur Vertragserfüllung erfolgt grundsätzlich an Werktagen ausschließlich von Samstagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten.
- (9) Für zu vertretenden Schuldnerverzug haften wir nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 7 dieser AGB.

§ 5

Versand – Lieferung – Gefahrenübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht gemäß § 447 Abs. 1 BGB auf den Käufer über, sobald die Sendung, an die den Transport ausführende Person, übergeben worden ist. Versandweg und –mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- (2) Das Material wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und/oder Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen sowie branchenüblichen Mehr- und Mindertieferungen der abgeschlossenen Menge berechtigt. Diese liegt bei 10%.
- (4) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (5) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6

Mängelhaftung

- (1) Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns richten sich vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffern nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Zusammenhang mit einer Mängelrüge ist der Kunde verpflichtet, uns die Mängelsymptome schriftlich und detailliert zu

- (3) beschreiben oder auf unsere Anforderung defekte Geräte oder Teile zur Untersuchung und Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle eines Mangels hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Kosten der Ersatzlieferung umfassen nicht die Kosten des Aus- und Einbaus der mangelhaften Ware, wenn diese bereits in eine andere Sache eingebaut wurde, wobei Schadenersatzansprüche wegen einer Mangelhaftigkeit der Ware hiervon unberührt bleiben. Wir sind nicht verpflichtet die Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort aus dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Produktgarantien, Leistungszusagen, Leistungsgarantien wie auch Konformitäts- oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Herstellers, welche im Rahmen der Lieferung weiter gegeben werden, stellen keine eigene Garantie oder Zusage dar.
- (6) Für Gewährleistungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht für Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie bei Schadenersatzansprüchen gem. § 7 Abs. 2 bis 5 dieser AGB; hier gilt die gesetzliche Verjährung. Stellt sich heraus, dass wir wegen vom Kunden behaupteter Mängel Leistungen erbringt, ohne dass ein Gewährleistungsfall vorlag, hat der Kunde uns den hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hatte dies nicht zu vertreten.
- (7) Auf gewährleistungsrechtliche Schadenersatzansprüche sind ergänzend die Regelungen des § 7 dieser AGB anwendbar.

§ 7

Haftung

- (1) Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund weder für direkte noch für indirekte Schäden, die wir selbst oder unsere Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben.
- (2) Die Einschränkung gem. Abs. (1) ist nicht anwendbar, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) verletzt haben. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch beschränkt auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Die Einschränkung gem. Abs. (1) ist nicht anwendbar auf Pflichtverletzungen, die eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Folge haben.
- (3) Die Einschränkung gem. Abs. (1) ist nicht anwendbar auf gesetzlich zwingende Haftungsregelungen insbesondere solche des Produkthaftungsgesetzes.
- (4) Bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen haften wir uneingeschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Haftung.

§ 8

Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns, entsteht ein Rücktritt des Vertrags. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln; ins besondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt.) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wir die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch in die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 10

Sonstiges

- (1) Sollen einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.